

§ 8

Erwärmen in Kesseln

(1) Das Erwärmen von bituminösen Straßenbaustoffen darf nur in hierzu geeigneten Kesseln erfolgen. Sie müssen mit einem schließenden, unbrennbaren Deckel und einer Überlaufrinne mit Ablauf versehen sein. Der Abstand zwischen Feuertür und Kesselboden soll nicht weniger als 10 cm betragen. Die Kessel sind mit einem Thermometer und einem Ersatzthermometer mit einem Meßbereich bis 250 °C auszustatten.

(2) Kessel sind standsicher auf nichtbrennbaren Grund aufzustellen und gegen unbeabsichtigtes Verdrücken zu sichern. Das Aufstellen soll so erfolgen, daß der Kessel eine geringe Neigung hat, so daß überfließende bituminöse Straßenbaustoffe nicht gegen das Feuerloch fließen.

(3) In Fahrt befindliche angeheizte Kessel sind gegen das Überlaufen von bituminösen Straßenbaustoffen zu sichern; sie müssen bei Bewegung über brennbarem Grund ohne Verzögerung weitergefahren werden, gegen Funkenflug und Aschefall gesichert sein.

(4) Kessel dürfen nur bis zu V_s ihres Fassungsvermögens gefüllt werden. Der Spiegel der zu erwärmenden Masse muß stets höher als die Feuerlinie sein; er darf nicht durch das Entnehmen darunter sinken.

(5) Vor dem Füllen und während des Erwärmens muß der Kessel frei von Wasser sein.

(6) Während des Betriebes darf der Deckel nicht von Hand geöffnet werden. Das Öffnen muß von einem sicheren Standort aus erfolgen.

(7) Beim Einfüllen von bituminösen Straßenbaustoffen in die Kessel sind Kleinbehälter mittels Hebeeinrichtungen auf die Kessel zu befördern. Sind solche nicht vorhanden, muß eine Hebebank oder, wenn die Kessel nicht mehr als 150 cm hoch sind, eine Schrotleiter benutzt werden. Der Aufenthalt von Personen unter der schwebenden Last oder der beladenen Schrotleiter ist verboten.

§ 9

Erwärmen in ortsfesten Behältern

(1) Für das Erwärmen in ortsfesten Behältern gelten die Bestimmungen des § 8.

(2) In ortsfesten Behältern muß die Envärmung mittels Heizschlangen vorgenommen werden, die während des gesamten Prozesses mindestens 10 cm hoch von dem zu erwärmenden bituminösen Straßenbaustoff bedeckt sein müssen.

§ 10

Anwärmen in Kesselwagen

(1) Das Anwärmen von bituminösen Straßenbaustoffen in Kesselwagen darf nur mittels der eingebauten Heizeinrichtung und unter Beachtung der Bedienungsanweisungen erfolgen.

(2) Erfolgt die Wärmeerzeugung mittels Lokomotive oder eines anderen Niederdruckdampfzeugers, so muß der Kesselwagen mindestens 5 m entfernt stehen. Die Feuerbüchse muß auf der vom Kesselwagen ab gewandten Seite sein. Der Kauchgasabzug muß mit einem Funkenfänger versehen sein.

(3) Während des Anwärmens muß der Domdeckel geöffnet sein. Das Öffnen hat unter Verwendung eines zweckentsprechenden Atemschutzes zu erfolgen. Der Dom ist gegen Funkenflug zu sichern.

(4) Eingefrorene oder verstopfte Abflußrohre und Abfüllstutzen sind nur mittels Dampfes, heißen Wassers oder heißer Tücher frei zu machen.

§ U

Abfüllen aus Kesselwagen

(1) Für das Abfüllen aus Kesselwagen gelten die Bestimmungen des § 10.

(2) Vor dem Beginn des Entleerens ist der Inhalt des Kesselwagens auf Grund der Begleitpapiere und der Analysen zu überprüfen.

(3) Für die Umfüllarbeiten ist ein Verantwortlicher einzusetzen, der mit den Vorschriften über das Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten aus Kesselwagen vertraut ist. Unbefugten ist das Betreten des Umfüllplatzes verboten.

(4) Die Kesselwagen sind durch Handbremsen oder Radvorleger festzustellen.

(5) Druckluftentleerung darf nur an dafür zugelassenen Wagen unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften vorgenommen werden.

(6) Bei der Annäherung eines feuerführenden Fahrzeuges auf weniger als 50 m müssen das Umfüllen eingestellt und die Absperrhähne geschlossen werden, wenn der Kesselwagen explosionsgefährliche bituminöse Straßenbaustoffe enthält.

(7) Nach dem Entleeren sind das Bodenventil sowie der Abschlußhahn zu schließen und der Ablaufstutzen mit der Schutzkappe zu versehen. Alle abgetropften bituminösen Straßenbaustoffe oder sonstigen Verunreinigungen sind zu beseitigen.

§ 12

Lagerung von bituminösen Straßenbaustoffen

(1) Alle zu lagernden bituminösen Straßenbaustoffe sind auf Art und Volumen gemäß Werksanalyse und Lieferschein zu kontrollieren. Die Lagerung hat getrennt nach Arten zu erfolgen.

(2) Ortsbewegliche Behälter sind verschlossen und mit nach oben gerichteter Verschlussöffnung aufzubewahren.

(3) Lagerstellen jeder Größe sind mehr als 50 m entfernt von öffentlichen Gleisanlagen einzurichten. Alle Lagerstellen und sonstigen Behälter, die bituminöse Straßenbaustoffe enthalten oder enthielten, sind durch Umzäunung oder sonstige Absperrvorrichtung zu sichern.

§ 13

Spritzen mit bituminösen Straßenbaustoffen

(1) Zum Spritzen sind nur mit der Handhabung der Geräte vertraute Werkkräfte einzusetzen.

(2) Vor dem Spritzen sind alle Zuleitungen und Düsen auf ihre Durchlässigkeit zu überprüfen.

(3) Während des Spritzens darf sich niemand in der Nähe des Spritzkreises aufhalten.

(4) An allen Kesseln, die zum Spritzen benutzt werden, muß ein Sicherheitsventil und ein Druckmesser angebracht sein. Der zulässige Betriebsdruck darf nicht überschritten werden. Der Druck muß gleichmäßig auf die Spritzdüse wirken.

(5) Nach dem Spritzen sind alle Rohr- und Schlauchleitungen von den Rückständen zu säubern.

§ 14

Besondere Brandschutzmaßnahmen und Feuerlöschsicherungen

(1) Die Organisation und Kontrolle des Brandschutzes in Betrieben, die mit bituminösen Straßenbau-